

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
über die Feststellung des Haushaltsplans
des Landes Hessen für die Haushaltsjahre 2013 und 2014
(Haushaltsgesetz 2013/2014)***

Vom 14. Dezember 2012

§ 1

Feststellung des Haushaltsplans

Der diesem Gesetz als Anlage beigelegte Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 wird in Einnahme und Ausgabe auf

**31 101 560 000 Euro
für das Haushaltsjahr 2013 und
32 140 566 100 Euro
für das Haushaltsjahr 2014**

festgestellt.

§ 2

Produktthaushalt

(1) Der leistungsbezogene Haushaltsplan nach § 7a Abs. 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung ist nach Produkten, Projekten, zwischenbehördlichen und externen Leistungen gegliedert (Produktthaushalt). Die Produkte sind nach ihrem Zweck und nach Art und Umfang verbindlich. Die in diesem Gesetz für Produkte getroffenen Regelungen gelten für Projekte, zwischenbehördliche und externe Leistungen entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die für jedes Produkt im Leistungsplan ausgewiesenen Gesamtkosten sind verbindlich. Mehrerlöse erhöhen, Mindererlöse vermindern die veranschlagten Gesamtkosten, soweit im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist. Abweichungen bei Kosten, Erlösen oder Kennzahlen im Haushaltsvollzug verändern die Produktabgeltung nicht. Werden veranschlagte Kosten eines Produkts gesperrt, reduziert sich die im Haushaltsplan dafür bewilligte Produktabgeltung entsprechend.

(3) Die Gesamtkosten eines Produkts können um bis zu fünf Prozent überschritten werden, wenn ein Ausgleich innerhalb des Buchungskreises sichergestellt werden kann. Dies gilt nicht für Fördermittelbuchungskreise und soweit im Haushaltsplan Abweichendes bestimmt ist.

(4) In Fördermittelbuchungskreisen sind auch die im Haushaltsplan ausgewiesenen Leistungen zum Produkt, das Bewilligungsvolumen und die Liquidität je Produkt verbindlich. Die Inanspruchnahme ungebundener Ausgabereste erhöht das Bewilligungsvolumen entsprechend; über zusätzliche Produktabgeltung entscheidet das Ministerium der Finanzen.

(5) Für Überschreitungen der Gesamtkosten eines Produkts und die Einrich-

tung neuer Produkte ist § 37 Abs. 1, 3 und 4 der Hessischen Landeshaushaltsordnung entsprechend anzuwenden. Gleiches gilt für zusätzliche Leistungen zum Produkt in Fördermittelbuchungskreisen. § 11 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 gilt entsprechend. Satz 1 gilt nicht für zwischenbehördliche Leistungen, wenn die Mehrkosten vollständig durch Erlöse gedeckt werden. Satz 1 und 3 gelten nicht für Mehrkosten, die erst bei Erstellung des Jahresabschlusses festgestellt werden können und nicht zu Auszahlungen geführt haben; daraus entstehende Verluste sind vorzutragen, über ihren Ausgleich wird im nächsten Haushaltsplan entschieden.

(6) Werden im Haushaltsplan für die Produkte eines Buchungskreises die Menge und der Preis je Mengeneinheit für verbindlich erklärt, reduziert sich bei Mengenunterschreitungen die Produktabgeltung entsprechend, wenn im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist. Abs. 2 Satz 1 bis 3, Abs. 3 und 5 finden in diesen Fällen keine Anwendung. Bei Mengenüberschreitungen oder neuen Produkten ist § 37 Abs. 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung entsprechend anzuwenden. Dabei sollen entstehende Mehrkosten durch Einsparungen in demselben Einzelplan ausgeglichen werden. Satz 3 und 4 gelten nicht für zwischenbehördliche Leistungen, wenn die Mehrkosten vollständig durch Erlöse gedeckt werden.

(7) Im Rahmen seiner Entscheidungen nach § 37 Abs. 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung kann das Ministerium der Finanzen zusätzliche Produktabgeltung gewähren, soweit diese an anderer Stelle finanziert wird.

(8) Im Haushaltsvollzug bei den Produkten erwirtschaftete Überschüsse sind zunächst zur Deckung von Verlusten des Buchungskreises zu verwenden; verbleibende Überschüsse können zur Verstärkung des Finanzplans verwendet oder bis zu einem im Haushaltsplan festgelegten Anteil der Verwaltungsrücklage des Buchungskreises zugeführt werden. Die Verwendung dieser Rücklagen für Dauerpflichtungen ist nicht zulässig. Bildung und Inanspruchnahme von Rücklagen bedürfen der Zustimmung des Ministeriums der Finanzen.

(9) Verluste, die aus Maßnahmen nach § 37 Abs. 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung entstehen, können zulasten des Finanzierungsbuchungskreises ausgeglichen werden. Näheres hierzu regelt das Ministerium der Finanzen. Andere Verluste sind vorzutragen. Über einen Ausgleich wird im nächsten Haushaltsplan entschieden.

*) FFN 43-82

(10) In den Erläuterungen zum Finanzplan genannte Einzelinvestitionen sind verbindlich. Für veranschlagte, nicht getätigte Investitionen kann zur Finanzierung dieser Investitionen in den Folgejahren mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen eine Investitionsrücklage gebildet werden.

§ 3

Deckungsfähigkeit, Umsetzungen, alternative Beschaffungs- und Errichtungsformen

(1) Personalausgabenansätze dürfen innerhalb der Einzelpläne und im Rahmen des Abbaus von Stellen mit Personalvermittlungsstelle-Vermerk durch das Ministerium der Finanzen auch einzelplanübergreifend umgesetzt werden. Die Ermächtigung des Ministeriums der Finanzen umfasst auch Mittelumsetzungen von und zu Landesbetrieben sowie Mittelumsetzungen im Zusammenhang mit der weiteren Verwendung von Personal, dem nach dem Gesetz zur Stärkung der Arbeitnehmerrechte am Universitätsklinikum Gießen und Marburg vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 816), geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2012 (GVBl. S. 226), ein Rückkehrrecht in den Landesdienst zusteht.

(2) Im Produkthaushalt sind die Titel der Hauptgruppen 4 bis 6 und 9 mit Ausnahme des Titels 529 gegenseitig deckungsfähig und einseitig deckungsfähig zugunsten der Titel der Hauptgruppen 7 und 8. Die Titel der Hauptgruppen 7 und 8 sind gegenseitig deckungsfähig.

(3) Abweichend von Abs. 2 sind in Fördermittelbuchungskreisen die Titel der Hauptgruppen 4 bis 9 gegenseitig deckungsfähig. Verpflichtungsermächtigungen sind in Fördermittelbuchungskreisen im Rahmen der jeweiligen Einzelregelungen in den Produktblättern deckungsfähig.

(4) Mindereinnahmen reduzieren, Mehreinnahmen erhöhen die Ausgabeermächtigung im Sinne der Abs. 2 und 3. Außerhalb der laufenden Geschäfte anfallende Mehreinnahmen dürfen nur mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen verwendet werden.

(5) Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung und das Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz können mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums der Finanzen Ansätze, Kosten und Verpflichtungsermächtigungen in den Bereichen der Gemeinschaftsaufgaben „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ und „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ sowie die von der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (Abl. EU Nr. L 277 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1312/2011 des

Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 2011 (Abl. EU Nr. L 339 S. 1), betroffenen Ansätze und Verpflichtungsermächtigungen in den Einzelplänen 07 und 09 für gegenseitig, andere Ansätze, Kosten und Verpflichtungsermächtigungen zugunsten dieser Bereiche für einseitig deckungsfähig erklären. Sofern zur Umsetzung der Programme mit Förderungen aus der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 zusätzliche Verpflichtungsermächtigungen erforderlich werden, können diese mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums der Finanzen im notwendigen Umfang eingegangen werden. Darüber hinaus können mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums der Finanzen Ansätze, Kosten und Verpflichtungsermächtigungen des Programms „Förderung der energetischen Modernisierung sozialer Infrastruktur in den Kommunen – Investitionspakt“ für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden. Im Rahmen seiner Zustimmung kann das Ministerium der Finanzen die erforderliche Produktabgeltung umsetzen.

(6) Mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums der Finanzen können Ansätze und Verpflichtungsermächtigungen im Einzelplan 18 für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden.

(7) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, bei nachgewiesener Wirtschaftlichkeit im Haushalt veranschlagte Investitionsmaßnahmen durch alternative Beschaffungs- und Errichtungsformen (wie öffentlich-private Partnerschaften, Leasing- oder ähnliche Verträge) zu ersetzen und die erforderlichen Verträge zu schließen oder zu genehmigen. In diesen Fällen können die veranschlagten Mittel im laufenden Haushaltsjahr zur Absicherung und Leistung der vertraglichen Raten verwendet werden; verbleibende Haushaltsmittel sind gesperrt.

(8) Die Landesregierung kann Produkte ganz oder teilweise umsetzen, wenn Aufgaben von einer Verwaltung auf eine andere Verwaltung übergehen. Eines Beschlusses der Landesregierung bedarf es nicht, wenn die beteiligten Ministerien und das Ministerium der Finanzen über die Umsetzung einig sind.

§ 4

Leistungen des Bundes, Übertragbarkeit von Ausgaben

(1) Bei Maßnahmen, die eine Leistung des Bundes vorsehen, gelten Ansätze, Kosten und Verpflichtungsermächtigungen im gleichen Verhältnis als gesperrt, in dem der Bund seine Leistung mindert; § 41 der Hessischen Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

(2) Übertragbare Ausgaben im Sinne des § 19 Abs. 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung sind die Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 des Gruppierungsplans für den Haushalt des Landes Hessen, die Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen sowie die Ausgaben in Fördermittelbuchungskreisen.

(3) Das Ministerium der Finanzen kann in besonders begründeten Einzelfällen die Übertragbarkeit von Ausgaben zulassen, soweit Ausgaben für bereits bewilligte Maßnahmen noch im nächsten Haushaltsjahr zu leisten sind.

§ 5

Energieeinsparung, Informationstechnik

(1) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, für Maßnahmen der Energie- und Wassereinsparung Vorfinanzierungen in Anspruch zu nehmen, wenn die entstehenden Kosten und die Tilgungszahlungen aus den erwarteten Energie- und Wassereinsparungen innerhalb von 75 Prozent der technischen Lebensdauer der Installation refinanziert werden können.

(2) Die Mittel für Zwecke der Informationstechnik sind gesperrt, soweit sie nicht für Maßnahmen im Rahmen des vom Bevollmächtigten für E-Government und Informationstechnik festgeschriebenen Standardisierungsprozesses „E-Government-Architektur in der Hessischen Landesverwaltung“ eingesetzt werden sollen. Das Ministerium der Finanzen kann die Sperre aufheben.

§ 6

Institutionelle Förderungen, Übertragung von Förderprogrammen

(1) Ansätze, Kosten und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne des § 23 der Hessischen Landeshaushaltsordnung zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Stelle außerhalb der Landesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, solange ein Haushalts- oder Wirtschaftsplan nicht von dem zuständigen Ministerium und dem Ministerium der Finanzen gebilligt ist. Das Ministerium der Finanzen kann die Sperre aufheben.

(2) Das Ministerium der Finanzen kann, soweit die Haushalts- oder Wirtschaftspläne nicht rechtzeitig zu Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres vorgelegt werden können, in Abschlagszahlungen zur Leistung unabweisbarer Ausgaben einwilligen.

(3) Im Landeshaushalt veranschlagte Förderprogramme können zur Abwicklung auf Externe übertragen werden. Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, hieraus sich ergebende notwendige Anpassungen im Haushaltsvollzug vorzunehmen.

§ 7

Stellenbewirtschaftung, Personalmittel

(1) Abweichend von § 49 Abs. 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung kann jede Planstelle und Stelle mit mehreren Teilzeitbeschäftigten besetzt werden. Daneben können bei der Besetzung von Planstellen und Stellen Beschäftigte auf mehreren Stellen geführt werden. Die

Gesamtarbeitszeit je Planstelle und Stelle darf nicht höher sein als die Arbeitszeit einer vollbeschäftigten Kraft.

(2) Planstellen einer Besoldungsgruppe können auch mit Beamtinnen und Beamten einer anderen Laufbahn mit gleichem Endgrundgehalt besetzt werden. Über die Änderung der Amtsbezeichnung ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

(3) Für die Besoldung der Professorinnen und Professoren und der Hochschulleitung wird als Vergaberahmen festgelegt, dass der Besoldungsdurchschnitt aller Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppen C 2 bis C 4 und W 2 bis W 3 einschließlich der Besoldung der hauptberuflichen Präsidentinnen und Präsidenten, Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten und Kanzlerinnen und Kanzler der Hochschulen an einer Fachhochschule 81 000 Euro und an einer Universität oder Kunsthochschule 98 000 Euro nicht übersteigen darf.

(4) Werden polizeidienstunfähige Beamtinnen und Beamte des Polizeivollzugsdienstes, die den gesundheitlichen Anforderungen des Amtes einer anderen Laufbahn genügen, im Dienst des Landes weiterverwendet, so können sie auf einer Planstelle des Eingangsamts einer Laufbahn der jeweiligen Laufbahngruppe geführt werden. Gleiches gilt für Beamtinnen und Beamte des Justizvollzugsdienstes, die im allgemeinen Vollzugsdienst tätig sind. Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Übernahme von polizei- oder justizvollzugsdienstunfähigen Beamtinnen und Beamten vorübergehend Stellen in Planstellen umzuwandeln.

(5) Die Stellenübersicht für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare bei Kapitel 05 04 Titel 428 sowie die Erläuterungen dazu sind verbindlich.

(6) Für im Haushaltsplan mit Personalvermittlungsstelle-Vermerk ausgebrachte Planstellen und Stellen findet § 21 Abs. 1 und 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung Anwendung.

(7) Aus den veranschlagten Personalmitteln können bei der Vermittlung von an die Personalvermittlungsstelle gemeldetem Personal sowie von Personal, dem nach dem Gesetz zur Stärkung der Arbeitnehmerrechte am Universitätsklinikum Gießen und Marburg ein Rückkehrrecht in den Landesdienst zusteht, auch besitzstandswahrende Zulagen gezahlt werden.

(8) Tarifbeschäftigten, die zur Vertretung des Landes Hessen bei der Europäischen Union in Brüssel oder zu einer anderen Auslandsdienststelle des Landes Hessen versetzt oder für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten abgeordnet werden und aus diesem Grund einen dienstlichen Wohnsitz im Ausland begründen, werden Auslandsbezüge in entsprechender Anwendung der §§ 55 bis 57 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung gewährt.

§ 8

Umsetzung von Stellen

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Haushaltsausschusses freie oder frei werdende Planstellen und Stellen im Falle eines unabweisbaren, vordringlichen Personalbedarfs in andere Kapitel desselben Einzelplans oder in andere Einzelpläne umzusetzen und, soweit es notwendig ist, gleichzeitig umzuwandeln. Über den weiteren Verbleib der umgesetzten Planstellen und Stellen ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden. § 50 der Hessischen Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

(2) Die Ministerien werden ermächtigt, Planstellen und Stellen innerhalb des Einzelplans umzusetzen. Dies gilt nicht für Umsetzungen in das Ministeriumskapitel.

§ 9

Anpassung an Besoldungs- und Tarifrecht

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, haushaltsrechtliche Maßnahmen zu treffen, die sich aus der Anpassung an das Besoldungsrecht, an andere gesetzliche Bestimmungen oder an das Tarifvertragsrecht zwingend ergeben, insbesondere die Stellenpläne und Stellenübersichten zu ergänzen sowie Planstellen und Stellen umzuwandeln. Über den weiteren Verbleib dieser Planstellen und Stellen ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

(2) Bei Besoldungserhöhungsgesetzen sind das Ministerium der Finanzen und das Ministerium des Innern und für Sport ermächtigt, bereits vor Verabschiedung des Gesetzes Abschlagszahlungen auf die im Gesetzentwurf vorgesehenen Erhöhungsbeträge zu leisten.

§ 10

Leerstellen, Altersteilzeitstellen

(1) Das zuständige Ministerium wird ermächtigt, Leerstellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ auszubringen für

1. Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, die unter Wegfall der Dienstbezüge bei einem anderen Dienstherrn verwendet werden,
2. Bedienstete, die als Abgeordnete in den Bundestag, in den Hessischen Landtag oder in das Europäische Parlament gewählt sind,
3. Bedienstete, die für eine vorübergehende Tätigkeit in öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtungen oder in den Entwicklungsländern beurlaubt werden,
4. Beamtinnen und Beamte, die als Richterinnen und Richter kraft Auftrags zu einem hessischen Gericht, und Richterinnen und Richter, die zu einer hessischen Verwaltungsbehörde abgeordnet werden,
5. Beamtinnen und Beamte, die nach § 85a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 oder nach

§ 85f des Hessischen Beamtengesetzes, und Richterinnen und Richter, die nach § 7a Abs. 1 Nr. 2 oder nach § 7b des Hessischen Richtergesetzes beurlaubt werden,

6. Tarifbeschäftigte, die nach § 28 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen beurlaubt werden,
7. Tarifbeschäftigte, deren Arbeitsverhältnis nach § 33 Abs. 2 Satz 5 und 6 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen wegen der Gewährung einer Rente auf Zeit ruht,
8. die Dauer der Elternzeit, wenn von der Möglichkeit zur Beschäftigung von Vertretungs- und Aushilfskräften aus besonderen Gründen kein Gebrauch gemacht werden kann,
9. Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, die durch Beendigung eines Beamtenverhältnisses auf Probe nach § 19a des Hessischen Beamtengesetzes wieder in ihr früheres Amt zurücktreten, wenn keine freie Planstelle dieser Besoldungsgruppe zur Verfügung steht.

(2) Werden die Bediensteten wieder im Landesdienst verwendet, sind sie in eine freie oder in die nächste frei werdende Stelle bei ihrer Verwaltung einzuweisen; mit der Einweisung fällt die Leerstelle weg. Bis zur Einweisung in eine freie Stelle sind sie auf der Leerstelle zu führen.

(3) Zur Umsetzung der Altersteilzeitarbeit ist das zuständige Ministerium ermächtigt, auf der Grundlage der von der Landesregierung erlassenen näheren Bestimmungen für Altersteilzeitkräfte Altersteilzeitplanstellen und Altersteilzeitstellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ zu schaffen.

§ 11

Über- und außerplanmäßige Ausgaben, Vorfinanzierungen

(1) Wird infolge eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses eine überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgabe erforderlich (Art. 143 der Verfassung des Landes Hessen), so bedarf es eines Nachtragshaushalts nicht, wenn die Mehrausgabe im Einzelfall einen Betrag von fünf Millionen Euro nicht überschreitet oder rechtliche Verpflichtungen, Rechtsansprüche aus Gesetz oder Tarifvertrag zu erfüllen sind oder soweit Ausgabemittel von anderer Seite zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden. Für überplanmäßige und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gilt Entsprechendes, wenn die voraussichtlich kassenwirksam werdenden Jahresbeträge insgesamt einen Betrag von fünf Millionen Euro nicht überschreiten.

(2) Mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums der Finanzen können Zuweisungen der Europäischen Union bei gemeinsam finanzierten Förderprogrammen vorfinanziert werden, wenn entsprechen-

de Förderzusagen der Europäischen Union vorliegen. Gleiches gilt für Zuweisungen des Bundes zum Ausgleich der Belastungen der kommunalen Gebietskörperschaften nach dem Kommunalen Optionsgesetz vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 2014). Hierdurch bedingte, nicht durch Einnahmen im laufenden Haushaltsjahr gedeckte Mehrausgaben sind als Vorgriffe nach § 37 Abs. 6 der Hessischen Landeshaushaltsordnung nachzuweisen.

(3) Der Betrag für die nach § 37 Abs. 4 der Hessischen Landeshaushaltsordnung dem Landtag vierteljährlich mitzuteilenden über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird auf 50 000 Euro festgesetzt.

§ 12

Veräußerung und Überlassung von Vermögensgegenständen

(1) Abweichend von § 63 Abs. 2 der Hessischen Landeshaushaltsordnung wird das Ministerium der Finanzen ermächtigt, die Veräußerung zur Erfüllung der Aufgaben des Landes weiterhin benötigter Vermögensgegenstände zuzulassen, wenn auf diese Weise die Aufgaben des Landes nachweislich wirtschaftlicher erfüllt werden können. § 64 der Hessischen Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

(2) Das Ministerium der Finanzen kann abweichend von § 63 Abs. 3 Satz 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung in Einzelfällen gestatten, dass landeseigene Grundstücke in Gebieten, die die Voraussetzungen für die Durchführung von städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen nach den §§ 136 bis 164b oder von städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen nach den §§ 165 bis 171 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), erfüllen, auch ohne eine entsprechende förmliche Festlegung des Gebiets oder der Förderung der Maßnahme zum Grundstückswert an die Gemeinde veräußert werden, wenn sich diese verpflichtet, die beabsichtigten städtebaulichen Maßnahmen auf dem Grundstück innerhalb von fünf Jahren durchzuführen. Bei der Ermittlung des Grundstückswertes bleiben Veränderungen des Wertes, die durch die Sanierungs- oder Entwicklungsmaßnahmen hervorgerufen werden, unberücksichtigt.

(3) Abweichend von § 63 Abs. 3 Satz 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, dass von staatlichen Einrichtungen im Bereich der Datenverarbeitung entwickelte oder erworbene Programme unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung abgegeben werden können, soweit Gegenseitigkeit besteht.

(4) Das Ministerium der Finanzen kann abweichend von § 63 Abs. 3 Satz 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung mit Zustimmung des Haushaltsausschusses zulassen, dass Schloss- und Burgruinen sowie nicht für betriebliche Zwecke benötigte Kulturdenkmäler auf Staatsdomänen

unter Wahrung denkmalpflegerischer Belange an Fördervereine, deren Zweck die Trägerschaft und der Erhalt von Kulturdenkmälern ist, oder an Gemeinden unter dem vollen Wert bis zu einem Anerkennungsbetrag veräußert werden.

(5) Nach § 63 Abs. 5 wird abweichend von § 63 Abs. 3 Satz 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung gestattet, dass Gemeinden und Landkreisen für die Durchführung von Wahlen Dienstgebäude des Landes unentgeltlich zur Nutzung überlassen werden dürfen, sofern diesen keine geeigneten Einrichtungen zur Verfügung stehen.

§ 13

Kreditaufnahme und -tilgung

(1) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, die im Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 vorgesehenen Kredite aufzunehmen. Die Kreditaufnahme erfolgt grundsätzlich in Euro. In anderen Währungen ist die Kreditaufnahme nur in Verbindung mit einem Währungssicherungsgeschäft zulässig.

(2) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, die im Städtebau (Einzelplan 07) gewährten Vorauszahlungen des Bundes, soweit sie in Darlehen umgewandelt werden, als Kredit anzunehmen. Soweit der Bund im Laufe der Haushaltsjahre 2013 und 2014 über die im Haushaltsplan vorgesehenen Beträge hinaus weitere Mittel für den Wohnungsbau und Städtebau (Einzelplan 07) als Kredit zur Verfügung stellt, darf das Ministerium der Finanzen auch diese Mittel annehmen.

(3) Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen.

(4) Mehreinnahmen aus dem Steuerertrag sind zur zusätzlichen Schuldentilgung, zur Verminderung des Kreditbedarfs oder zur Bildung von Rücklagen zur Deckung von Ausgaberesten und anderen Verpflichtungen zu verwenden, soweit sie nicht zur Deckung unabweisbarer Mehrausgaben in den Haushaltsjahren 2013 und 2014 benötigt werden. Zur Begrenzung der Neuverschuldung können Rücklagen aufgelöst werden.

(5) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, Kredite vorzeitig zu tilgen und zusätzliche Tilgungsausgaben aus kurzfristigen Krediten zu leisten. Die Kreditermächtigungen nach Abs. 1 bis 3 erhöhen sich entsprechend; dies gilt auch, wenn kurzfristige Kredite, die für den Ausgleich des vorangegangenen Haushalts erforderlich sind, im laufenden Kalenderjahr aufgenommen und getilgt werden. Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Rahmen der Kreditfinanzierungen Vereinbarungen zur Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie zur Optimierung der Kreditkonditionen (Derivate) für bestehende Schulden, die laufende Kreditaufnahme des Haushaltsjahres so-

wie für Anschlussfinanzierungen von Krediten zu treffen, die in einem Zeitraum von zehn Jahren fällig werden. Der Bezug eines Derivatgeschäftes auf mehrere Kreditgeschäfte ist zulässig. Das Nominalvolumen aller ausstehenden Derivate darf den Gesamtbestand an Kreditmarktschulden am Ende des vorangegangenen Haushaltsjahres nicht übersteigen. Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, Sicherheiten in Form verzinster Barmittel zu stellen sowie entgegenzunehmen.

(6) Die Inanspruchnahme der nach § 18 Abs. 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung fortgeltenden Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten wird auf jährlich 500 Millionen Euro begrenzt.

§ 14

Garantien und Bürgschaften, Gewährträgerschaft

(1) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Durchführung dringender volkswirtschaftlich gerechtfertigter Aufgaben in den Haushaltsjahren 2013 und 2014 Garantien und Bürgschaften bis zum Betrag von jeweils 1,5 Milliarden Euro zu lasten des Landes zu übernehmen.

(2) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften zur Sicherung von Investitionen in Wohngebäuden und sozialen Einrichtungen im Wohnumfeld in den Haushaltsjahren 2013 und 2014 bis zu einem Betrag von jeweils 120 Millionen Euro zu bewilligen und zu übernehmen. Das Ministerium der Finanzen wird außerdem ermächtigt, in den Haushaltsjahren 2013 und 2014 Bürgschaften, die in früheren Haushaltsjahren für denselben Zweck im Rahmen des festgelegten Bürgschaftsrahmens bewilligt wurden, endgültig zu übernehmen.

(3) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, in den Haushaltsjahren 2013 und 2014 zur Förderung dringender Neu- und Umbaumaßnahmen genehmigter, nach dem Ersatzschulfinanzierungsgesetz vom 6. Dezember 1972 (GVBl. I S. 389, 1973 I S. 90), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. September 2011 (GVBl. I S. 402), beihilfeberechtigter Privatschulen (Ersatzschulen) Bürgschaften bis zum Betrag von jeweils 2,5 Millionen Euro zu übernehmen.

(4) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, in den Haushaltsjahren 2013 und 2014 bis zur Höhe von jeweils 5,88 Millionen Euro Garantien zu überneh-

men, die sich aus dem Umgang mit radioaktiven Stoffen nach dem Atomgesetz in der Fassung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), als notwendig erweisen.

(5) Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst wird ermächtigt, zur Absicherung der den hessischen Landes- und Hochschulmuseen und -bibliotheken, den Landesausstellungen, der Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten, dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen sowie dem Hessischen Landesamt für geschichtliche Landeskunde überlassenen Leihgaben, an denen ein besonderes Landesinteresse besteht, Garantien bis zur Höhe von insgesamt 300 Millionen Euro zu übernehmen. In Anspruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen. Durch Rückgabe von Leihgaben erloschene Garantien können erneut in Anspruch genommen werden.

(6) Das Universitätsklinikum Frankfurt kann mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen Gesellschafterdarlehen an die Orthopädische Universitätsklinik Friedrichsheim gGmbH in Höhe von bis zu 30 Millionen Euro gewähren. Mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen kann das Universitätsklinikum Frankfurt zudem eine Ausstattungsgarantie zugunsten der Orthopädischen Universitätsklinik Friedrichsheim gGmbH bis zu 50 Millionen Euro übernehmen. Für diese Garantie übernimmt das Land die Gewährträgerschaft, soweit eine Befriedigung aus dem Vermögen des Universitätsklinikums Frankfurt nicht erlangt werden kann.

§ 15

Kassenkredite

Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, in den Haushaltsjahren 2013 und 2014 zur Verstärkung der Betriebsmittel kurzfristige Kredite (Kassenkredite) bis zur Höhe von acht Prozent des in § 1 festgestellten Betrages sowie für die Stellung von Sicherheiten nach § 13 Abs. 5 Satz 6 aufzunehmen. Über diesen Betrag hinaus kann das Ministerium der Finanzen vorübergehend weitere Kassenkredite aufnehmen, soweit es von der Kreditermächtigung nach § 13 Abs. 1 keinen Gebrauch macht.

§ 16

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet

Wiesbaden, den 14. Dezember 2012

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

Der Hessische Minister
der Finanzen
Dr. Schäfer

Haushaltsplan 2013
Teil I - Haushaltsübersicht
A. Zusammenfassung der Einnahmen und Ausgaben der Einzelpläne

Einzelplan	Bezeichnung	Steuern und steuerähnliche Abgaben	Eigene Einnahmen		Übertragungseinnahmen	Vermögenswirks. und bes. Finanzierungseinnahmen	Gesamteinnahmen		Personalausgaben	Sächliche Verwaltungsausgaben, Schuldendienst	Übertragungsausgaben	Baumaßnahmen		Sonstige Investitionsausgaben	Besondere Finanzierungsausgaben		Gesamtausgaben		Überschuss (+) Zuschuss (-)
			EUR	EUR			EUR	EUR				EUR	EUR		EUR	EUR	EUR	EUR	
01	Hessischer Landtag	—	1.578.100	—	630.000	2.208.100	37.561.400	6.404.000	8.870.800	—	381.600	1.686.400	54.904.200	-52.696.100					
02	Hessischer Ministerpräsident	—	1.465.600	133.800	1.269.700	2.869.100	34.896.900	16.428.500	7.399.300	—	17.117.500	3.311.500	79.153.700	-76.284.600					
03	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	—	136.641.700	13.427.400	407.093.100	557.162.200	1.020.284.300	402.282.900	54.694.500	10.390.300	84.900.400	418.065.600	1.990.618.000	-1.433.455.800					
04	Hessisches Kultusministerium	—	8.131.100	5.645.900	174.790.000	188.567.000	3.064.775.200	101.998.600	343.542.200	—	465.400	1.088.278.700	4.599.060.100	-4.410.493.100					
05	Hessisches Ministerium der Justiz, für Integration und Europa	—	376.826.600	7.882.700	73.297.700	458.007.000	566.299.400	414.160.500 150.000	21.981.300	500.000	13.188.600	205.110.600	1.221.390.400	-763.383.400					
06	Hessisches Ministerium der Finanzen	—	55.768.000	24.761.000	76.739.200	157.268.200	427.985.700	170.748.100	33.120.800	—	21.510.200	152.851.700	806.216.500	-648.948.300					
07	Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung	—	34.217.100	683.537.100	251.287.800	969.042.000	212.218.400	132.521.600	675.316.100	193.033.300	188.649.000	155.676.300	1.557.414.700	-588.372.700					
08	Hessisches Sozialministerium	—	3.660.000	68.120.100	146.620.100	218.400.200	22.074.700	15.595.600	552.758.900	—	43.474.400	221.884.200	855.787.800	-637.387.600					
09	Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	25.305.800	18.953.300	42.035.800	65.321.900	151.616.800	45.368.500	49.835.600	215.414.700	122.000	71.202.500	129.634.800	511.578.100	-359.961.300					
10	Staatsgerichtshof	—	—	—	—	—	446.500	330.200	—	—	—	193.300	970.000	-970.000					
11	Hessischer Rechnungshof	—	5.000	—	310.000	315.000	12.786.500	5.309.900	2.000	—	86.700	2.789.900	20.975.000	-20.660.000					
15	Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst	—	26.586.300	313.625.100	127.681.600	467.893.000	125.715.200	73.447.100	2.183.158.800	17.000	252.924.800	8.354.600	2.643.617.500	-2.175.724.500					
17	Allgemeine Finanzverwaltung	17.664.100.000	299.442.700	1.297.532.700	8.601.763.300	27.862.838.700	2.870.365.000	2.077.000 6.489.696.200	5.590.409.300	—	867.759.900	532.855.000	16.353.162.400	+11.509.676.300					
18	Staatliche Hochbaumaßnahmen	—	—	3.912.800	61.459.900	65.372.700	—	25.577.300	—	367.180.300	13.954.000	—	406.711.600	-341.338.900					
Insgesamt:		17.689.405.800	963.275.500	2.460.614.400	9.988.264.300	31.101.560.000	8.440.777.700	1.416.716.900 6.489.696.200	9.686.688.700	571.242.900	1.575.615.000	2.920.692.600	31.101.560.000	—					

Haushaltsplan 2013**Teil I - Haushaltsübersicht****B. Zusammenfassung der Verpflichtungsermächtigungen der Einzelpläne und deren Inanspruchnahme**

Epl.	Bezeichnung	Verpflichtungs- ermächtigung 2013 EUR	von dem Gesamtbetrag (Sp. 3) dürfen fällig werden			
			2014 EUR	2015 EUR	2016 EUR	spätere Jahre EUR
1	2	3	4	5	6	7
01	Hessischer Landtag	—	—	—	—	—
02	Hessischer Ministerpräsident	737.000	682.500	15.500	9.500	29.500
03	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	103.610.000	42.450.000	36.080.000	25.080.000	—
04	Hessisches Kultusministerium	1.600.400	1.600.400	—	—	—
05	Hessisches Ministerium der Justiz, für Integration und Europa	—	—	—	—	—
06	Hessisches Ministerium der Finanzen	24.000.000	6.000.000	6.000.000	6.000.000	6.000.000
07	Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung	201.392.000	89.769.000	49.793.000	16.220.000	45.610.000
08	Hessisches Sozialministerium	43.742.500	26.834.500	10.430.000	5.334.000	1.144.000
09	Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	121.090.900	36.704.300	28.460.200	19.725.400	36.201.000
10	Staatsgerichtshof	—	—	—	—	—
11	Hessischer Rechnungshof	2.940.000	1.515.000	1.425.000	—	—
15	Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst	181.651.400	108.951.400	41.725.000	27.975.000	3.000.000
17	Allgemeine Finanzverwaltung	485.340.000	129.890.000	109.700.000	99.250.000	146.500.000
18	Staatliche Hochbaumaßnahmen	297.854.100	178.041.400	94.253.900	20.846.900	4.711.900
	Insgesamt	1.463.958.300	622.438.500	377.882.600	220.440.800	243.196.400

Haushaltsplan 2014
Teil I - Haushaltsübersicht
A. Zusammenfassung der Einnahmen und Ausgaben der Einzelpläne

Einzelplan	Bezeichnung	Steuern und steuerähnliche Abgaben		Eigene Einnahmen		Übertragungseinnahmen		Vermögenswirks. und bes. Finanzierungseinnahmen		Gesamteinnahmen		Personalausgaben		Sächliche Verwaltungsausgaben, Schuldendienst		Übertragungsausgaben		Baumaßnahmen		Sonstige Investitionsausgaben		Besondere Finanzierungsausgaben		Gesamtausgaben		Überschuss (+) / Zuschuss (-)	
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
01	Hessischer Landtag	—	1.578.000	—	—	256.500	1.834.500	38.591.900	6.544.400	8.870.800	—	—	337.700	1.687.900	56.032.700	-54.198.200											
02	Hessischer Ministerpräsident	—	1.415.600	134.300	1.216.800	2.766.700	34.238.500	15.789.200	7.399.300	—	—	17.117.500	3.317.800	77.862.300	-75.095.600												
03	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	—	136.160.900	17.273.700	398.681.300	552.115.900	1.022.436.800	408.747.300	61.400.400	10.331.600	73.770.000	416.326.700	1.993.012.800	-1.440.896.900													
04	Hessisches Kultusministerium	—	8.227.200	5.645.900	173.326.000	187.199.100	3.028.114.900	99.326.900	354.130.200	—	265.400	1.087.006.900	4.568.844.300	-4.381.645.200													
05	Hessisches Ministerium der Justiz, für Integration und Europa	—	377.382.500	8.332.700	73.022.500	458.737.700	564.197.500	417.419.100	22.680.800	500.000	6.411.200	205.291.400	1.216.650.000	-757.912.300													
06	Hessisches Ministerium der Finanzen	—	59.305.000	24.377.400	83.403.300	167.085.700	425.948.800	170.348.100	39.142.100	—	22.051.100	152.173.000	809.663.100	-642.577.400													
07	Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung	—	34.244.700	693.267.300	274.857.800	1.002.369.800	208.678.100	132.296.500	684.567.600	192.718.600	157.125.300	174.037.700	1.549.423.800	-547.054.000													
08	Hessisches Sozialministerium	—	3.660.000	65.684.000	98.361.100	167.705.100	22.074.700	15.581.900	430.413.200	—	13.308.000	325.246.300	806.624.100	-638.919.000													
09	Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	24.305.800	18.793.300	44.154.900	61.017.000	148.271.000	45.316.300	49.175.300	219.575.900	112.000	59.757.000	128.529.100	502.465.600	-354.194.600													
10	Staatsgerichtshof	—	—	—	—	—	603.700	330.200	—	—	—	36.100	970.000	-970.000													
11	Hessischer Rechnungshof	—	5.000	—	310.000	315.000	12.829.800	5.277.500	2.000	—	95.200	2.790.500	20.995.000	-20.680.000													
15	Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst	—	26.686.300	306.179.200	139.182.000	472.047.500	126.285.200	72.319.400	2.186.816.500	17.000	270.793.500	8.013.800	2.664.245.400	-2.192.197.900													
17	Allgemeine Finanzverwaltung	18.483.100.000	307.566.200	1.410.634.200	8.714.783.500	28.916.083.900	3.085.265.000	2.077.000	6.228.059.100	—	843.620.900	643.837.400	17.506.278.700	+11.409.805.200													
18	Staatliche Hochbaumaßnahmen	—	—	1.500.000	62.534.200	64.034.200	—	23.681.400	—	343.816.900	—	—	367.498.300	-303.464.100													
Insgesamt:		18.507.405.800	975.024.700	2.577.183.600	10.080.952.000	32.140.566.100	8.614.581.200	1.418.914.200	10.243.057.900	547.496.100	1.464.652.800	3.148.294.600	32.140.566.100	—													
								6.703.669.300																			

Haushaltsplan 2014**Teil I - Haushaltsübersicht****B. Zusammenfassung der Verpflichtungsermächtigungen der Einzelpläne und deren Inanspruchnahme**

Epl.	Bezeichnung	Verpflichtungs- ermächtigung 2014 EUR	von dem Gesamtbetrag (Sp. 3) dürfen fällig werden			
			2015 EUR	2016 EUR	2017 EUR	spätere Jahre EUR
1	2	3	4	5	6	7
01	Hessischer Landtag	—	—	—	—	—
02	Hessischer Ministerpräsident	1.019.000	850.500	27.500	21.500	119.500
03	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	102.674.000	43.450.000	33.080.000	26.144.000	—
04	Hessisches Kultusministerium	8.080.400	5.330.400	2.750.000	—	—
05	Hessisches Ministerium der Justiz, für Integration und Europa	2.330.000	2.330.000	—	—	—
06	Hessisches Ministerium der Finanzen	—	—	—	—	—
07	Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung	212.743.000	97.158.000	48.708.000	24.447.000	42.430.000
08	Hessisches Sozialministerium	40.269.300	24.903.900	9.367.000	4.883.200	1.115.200
09	Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	108.443.700	29.345.600	24.400.700	19.402.200	35.295.200
10	Staatsgerichtshof	—	—	—	—	—
11	Hessischer Rechnungshof	3.390.000	1.695.000	1.695.000	—	—
15	Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst	193.218.300	125.678.300	36.940.000	29.300.000	1.300.000
17	Allgemeine Finanzverwaltung	350.230.000	93.530.000	84.700.000	74.500.000	97.500.000
18	Staatliche Hochbaumaßnahmen	269.634.800	121.449.600	99.327.600	32.285.000	16.572.600
	Insgesamt	1.292.032.500	545.721.300	340.995.800	210.982.900	194.332.500

Gesamtplan 2013/2014**Teil II Finanzierungsübersicht**

	(Mio. EUR)	(Mio. EUR)
	<u>2013</u>	<u>2014</u>
I. Ermittlung des Finanzierungssaldos		
1. <u>Ausgaben</u> (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen, Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags, haushaltstechnische Verrechnungen)	23.111,8	23.787,4
2. <u>Einnahmen</u> (ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen, haushaltstechnische Verrechnungen)	21.631,6	22.548,5
3. <u>Finanzierungssaldo</u>	- 1.480,2	- 1.238,9
II. Zusammensetzung des Finanzierungssaldos		
1. <u>Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt</u>	1.299,5	1.084,0
1.1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	6.368,6	6.288,9
1.2. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	5.069,1	5.204,9
2. <u>Abwicklung der Vorjahre</u>	--	--
2.1. Einnahmen aus Überschüssen	--	--
2.2. Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen	--	--
3. <u>Rücklagenbewegung</u>	180,7	154,9
3.1. Entnahmen aus Rücklagen	303,2	358,4
3.2. Zuführungen an Rücklagen	122,5	203,5
4. <u>Haushaltstechnische Verrechnungen</u>	--	--
4.1. Einnahmenseite	2.798,2	2.944,8
4.2. Ausgabenseite	2.798,2	2.944,8
5. <u>Finanzierungssaldo (Saldo 1. bis 4.)</u>	1.480,2	1.238,9

Gesamtplan 2013/2014

Teil III Kreditfinanzierungsplan

	(Mio. EUR)	(Mio. EUR)
	2013	2014
A. Kredite am Kreditmarkt		
I. <u>Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt</u>	6.368,6	6.288,9
II. <u>Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt</u>	5.069,1	5.204,9
1. Darlehen der Sozialversicherungsträger	--	--
2. Anleihen, Landesschatzanweisungen, Obligationen, Schuldscheindarlehen	5.069,1	5.204,9
3. Tilgung übernommener Darlehensverpflichtungen	--	--
4. Sonstige Tilgungen	--	--
III. <u>Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt</u>	1.299,5	1.084,0
 B. Kredite im öffentlichen Bereich		
I. <u>Einnahmen aus Krediten im öffentlichen Bereich</u>	--	--
Förderung des Sozialen Wohnungsbaus (Kap. 07 75 - 311)	--	--
II. <u>Ausgaben zur Schuldentilgung im öffentlichen Bereich</u>	30,7	30,7
Darlehen des Bundes für den Wohnungsbau (Kap. 17 01 - 581 01)	30,7	30,7
III. <u>Netto-Neuverschuldung im öffentlichen Bereich</u>	- 30,7	- 30,7